
S 8 EG 1833/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Bewilligung vorläufiger Leistungen nach § 8 Abs 3 BEEG ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Klage angefochten werden kann. Mit der Klage gegen eine vorläufige Bewilligungsentscheidung kann geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für eine lediglich vorläufige Bewilligung nicht vorliegen und stattdessen eine endgültige Bewilligung hätte erfolgen müssen. 2. Nach § 2b Abs 2 Satz 1 BEEG sind für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit iS von § 2d BEEG vor der Geburt die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Die Regelung verpflichtet die Elterngeldbehörde, bei der Berechnung des Elterngeldes als Bemessungszeitraum den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legen. Steuerlicher Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr (vgl. §§ 2 Abs 7, 25 Abs 1 EStG). Davon zu unterscheiden ist der steuerliche Gewinnermittlungszeitraum, der vom Veranlagungszeitraum abweichen kann.
Normenkette	BEEG § 2b Abs 2 BEEG § 8 Abs 3 EStG § 2 Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen S 8 EG 1833/21
Datum 26.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 EG 543/22
Datum 12.07.2022

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 26.01.2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die endgÃ¼ltige anstatt einer vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung von Elterngeld sowie der dabei zugrunde zu legende Bemessungszeitraum streitig.

Die 1984 geborene, verheiratete KlÃ¤gerin ist Mutter der am 26.08.2008 und 17.11.2011 geborenen SÃ¶hne sowie der am 23.02.2021 geborenen Tochter J (J). Die KlÃ¤gerin wohnte zunÃ¤chst gemeinsam mit ihrem Ehemann sowie J in einem Haushalt, nach ihrer Trennung von ihrem Ehemann mit J allein. Sie betreut und erzieht ihre Kinder. Die KlÃ¤gerin war im Rahmen der Familienversicherung bei der LKrankenkasse versichert und erhielt kein Mutterschaftsgeld (Bescheid der LKrankenkasse vom 27.01.2021, BlÃ 87 der Verwaltungsakten).

Zwischen den Eheleuten bestand zum Zweck der gemeinsamen Bewirtschaftung sowie der Erhaltung und Verbesserung der ExistenzfÃhigkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebes in D eine Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 01.01.2017 in der Fassung des ErgÃnzungsvertrages vom 01.01.2018. Danach wurden Gewinn und Verlust aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann im VerhÃltnis 30% zu 70% aufgeteilt. Weiterhin war ua vereinbart, dass fÃ¼r den Fall, dass ein Gesellschafter von dem Recht Gebrauch macht, Elterngeld zu beziehen, fÃ¼r diesen Zeitraum er keinen Gewinnanteil erhÃlt. Das GeschÃftsjahr der Gesellschaft entsprach dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.).

Am 19.04.2021 beantragte die KlÃ¤gerin anÃsslich der Geburt von J die

Bewilligung von Basiselterngeld f  r den 01. bis 09. sowie den 12. bis 14. Lebensmonat der J. Ihr Ehemann beantragte zun  chst Basiselterngeld f  r den 10. und 11. Lebensmonat, nahm diesen Antrag aber sp  ter zur  ck. Die Eheleute gaben an, dass sie Einkommen aus selbstst  ndiger Arbeit aus einem landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb vom 01.07.2013 bis 22.02.2021 erzielt h  tten. Im Zeitraum, f  r den sie    die Kl  gerin    Elterngeld beantragt habe, habe sie voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbst  tigkeit bzw weder Einnahmen noch Ausgaben aus selbstst  ndiger T  tigkeit. Au  erdem habe sie Einkommensersatzleistungen in Form einer Berufsunf  higkeitsrente bis zum 22.02.2021 erhalten. Der Umfang reduziere sich durch sonstige Ma  nahmen. Der Steuerbescheid f  r das Jahr 2019 sei noch nicht vorhanden. Die Kl  gerin legte dem Antrag die Berechnung f  r die Einkommensteuer 2019 sowie den Einkommensteuerbescheid 2018 bei. In dem Bescheid des Finanzamtes T vom 20.11.2020 f  r 2018   ber Einkommensteuer sind Eink  nfte der Kl  gerin aus Land- und Forstwirtschaft in H  he von 18.700,00   sowie Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen in H  he von 44.791,00   dokumentiert. In der Einkommensteuererkl  rung f  r das Jahr 2019 wurden f  r die Kl  gerin Eink  nfte aus Land- und Forstwirtschaft in H  he von 18.546,00   sowie sonstige Eink  nfte nach [   22](#) Einkommensteuergesetz (EStG) in H  he von 2.901,00   ausgewiesen. Sie beantragte die Verschiebung des Bemessungszeitraums auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, weil das Wirtschaftsjahr der Landwirtschaft vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres laufe und kein Kalenderjahr umfasse. In dem Zeitraum, f  r den sie Elterngeld beantrage, habe sie kein Einkommen aus Erwerbst  tigkeit bzw weder Einnahmen noch Ausgaben aus selbstst  ndiger T  tigkeit. Sie erhalte Einkommensersatzleistungen aus einer Berufsunf  higkeitsrente fortlaufend f  r die Zeit ab 23.02.2021.

Unter dem 12.05.2021 gab die Kl  gerin erg  nzend an, dass der landwirtschaftliche Betrieb w  hrend der Elternzeit fortgef  hrt werde. W  hrend des Bezugszeitraums von Elterngeld sei sie jedoch pers  nlich nicht t  tig. Sie werde nicht arbeiten und erhalte f  r diesen Zeitraum auch keinen Gewinnanteil. Die gemeinsame Verantwortung des Unternehmens liege bei ihrem Ehemann. Der Einkommensteuerbescheid f  r das Jahr 2020 k  nne nach ihrer Ansicht nicht als Berechnungsgrundlage f  r das Elterngeld verwendet werden, da sich der Bemessungszeitraum und der Leistungszeitraum   ber mehrere Monate   berschneiden w  rden. Der Einkommensteuerbescheid f  r das Jahr 2020 setze sich zu 50% aus den Gewinnen der Wirtschaftsjahre 01.07.2019 bis 30.06.2020 und 01.07.2020 bis 30.06.2021 zusammen. Die Geburt von J sei bereits am 23.02.2021 erfolgt. Somit sei vom 23.02.2021 bis 30.06.2021 der Bezugszeitraum Elterngeld zu 50% als Gewinn im Einkommensteuerbescheid 2020 zugrunde gelegt. Der Einkommensteuerbescheid f  r das Jahr 2020 ber  cksichtige damit auch Gewinnanteile nach der Geburt des Kindes. Sie reduziere ihr Einkommen ab der Geburt auf 0,00  , da sie in diesem Zeitraum nicht arbeite und Elternzeit nehme. Somit w  rde die Berechnungsgrundlage aufgrund des Einkommensteuerbescheides 2020 die Elterngeldleistung deutlich reduzieren. Der Zeitraum der Berechnungsgrundlage und des Bezugszeitraums Elterngeld d  rften sich nicht   berschneiden.

Die Beklagte bewilligte der KlÄgerin mit Bescheid vom 04.06.2021 (BlÄ 55 der Verwaltungsakten) fÄ¼r den 1. bis 9. Lebensmonat (23.02.2021 bis 22.11.2021) sowie vom 12. bis 14. Lebensmonat (23.01.2022 bis 22.04.2022) Basiselterngeld in HÄ¼he von monatlich 943,80Ä ¤. Die Bewilligung des Elterngeldes erfolgte vorläufig, der Steuerbescheid fÄ¼r das Jahr 2020 liege noch nicht vor. Daher kÄ¼nne mit diesem Bescheid Elterngeld nur vorläufig zugesagt werden. Zur endgÄ¼ltigen Festsetzung des Elterngeldanspruchs bat die Beklagte um Vorlage des Einkommensteuerbescheides fÄ¼r das Jahr 2020 nach dessen Erhalt. Ergebe sich aufgrund der endgÄ¼ltigen Nachweise ein geringerer Elterngeldanspruch, mÄ¼sse die Differenz zurÄ¼ckgezahlt werden. Die Beklagte legte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft in HÄ¼he von 18.546,00Ä ¤ (monatlicher Durchschnitt 1.545,50Ä ¤) abzÄ¼glich Steuern in HÄ¼he von 93,50Ä ¤ (=Ä 1.452,00Ä ¤) zugrunde. Der Berechnung des Elterngeldes werde das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, das die KlÄgerin in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 (Bemessungszeitraum) habe. Der Bemessungszeitraum umfasse 12 Kalendermonate. Als Einkommen aus selbststÄ¼ndiger TÄ¼tigkeit (Land-/Forstwirtschaft) werde der Gewinn, der im mÄ¼glichen Zeitraum erzielt worden sei, zugrunde gelegt. Der Anspruchsfaktor betrage 65%.

Dagegen legte die KlÄgerin am 22.06.2021 Widerspruch ein und wandte sich gegen die Ermittlung des Elterngeldanspruchs aus einem Einkommensteuerbescheid fÄ¼r das Jahr 2020. FÄ¼r den Bemessungszeitraum sei das Einkommen vor Geburt relevant. Daher dÄ¼rfe der Einkommensteuerbescheid 2020 nicht zur Bemessung des Elterngeldes herangezogen werden. Sie legte den Bescheid des Finanzamtes T vom 14.06.2021 fÄ¼r 2019 Ä¼ber Einkommensteuer (BlÄ 44 der Verwaltungsakten) vor, in dem EinkÄ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft der KlÄgerin in HÄ¼he von 18.546,00Ä ¤ sowie eine Leibrente aus privater Rentenversicherung in HÄ¼he von 15.808,00Ä ¤ ausgewiesen sind. Weiterhin legte sie ein Schreiben der Steuerabteilung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V. vom 15.06.2021 vor, wonach sich die EinkÄ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr 2020 aus dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 (Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020) und dem Wirtschaftsjahr 2020/2021 (Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021) zusammensetzten.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.06.2021 mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2021 als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck. FÄ¼r die Ermittlung des Einkommens aus selbststÄ¼ndiger ErwerbstÄ¼tigkeit im Sinne des Ä§ 2d Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) vor der Geburt seien die jeweiligen steuerlichen GewinnermittlungszeitrÄ¼ume mÄ¼glich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde lÄ¼gen. HÄ¼tten in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des [Ä§ 2b AbsÄ 1 SatzÄ 2 BEEG](#) vorgelegen, seien auf Antrag die GewinnermittlungszeitrÄ¼ume mÄ¼glich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde lÄ¼gen ([Ä§ 2b AbsÄ 2 BEEG](#)). Ein Verschiebatbestand im Sinne des [Ä§ 2b AbsÄ 1 BEEG](#) liege nicht vor. Der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum sei das Kalenderjahr 2020. Der Bemessungszeitraum fÄ¼r

die Ermittlung des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sei daher das Kalenderjahr 2020. Liege noch kein Einkommensteuerbescheid vor, wÃ¼rden die GewinneinkÃ¼nfte anhand vorlÃ¤ufiger Nachweise ermittelt. Bei der Einkommensteuer handle es sich um eine Jahressteuer, deren Grundlagen fÃ¼r die Festsetzung jeweils fÃ¼r ein Kalenderjahr zu ermitteln seien ([Â§ 2 Abs 7 EStG](#)). Nach [Â§ 25 EStG](#) werde die Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen habe. GemÃ¤Ã§ [Â§ 4a Abs 1 EStG](#) sei aber bei Land- und Forstwirten der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, wobei ein Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. umfasse. Durch Rechtsverordnung kÃ¶nne fÃ¼r einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden erforderlich sei. Laut Gesellschaftsvertrag der Eheleute entspreche der Veranlagungszeitraum dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr. Dieser Zeitraum weiche vom Kalenderjahr ab. [Â§ 4a Abs 2 Nr 1 EStG](#) regle fÃ¼r diesen Fall Folgendes: âBei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auch das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auch das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen.â Hiernach sei vorliegend die HÃlfte des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 zuzÃ¼glich der HÃlfte des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 als Grundlage fÃ¼r die Festsetzung der Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2020 zu berÃ¼cksichtigen. Laut Richtlinien zum BEEG, Ziff. 2b.2.1 sei die Ãberschneidung mit dem Geburtstermin als Folge der steuerlichen Regelung nicht zu korrigieren. Sofern die KlÃ¤gerin vortrage, dass sich im zugrunde gelegten Zeitraum auch Zeiten nach der Geburt des Kindes befÃ¼nden, in denen sie nicht erwerbstÃ¤tig sei und kein Einkommen habe, rechtfertige dies keine andere rechtliche Beurteilung. Eine BerÃ¼cksichtigung des tatsÃ¤chlich im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 erzielten Gewinns sei demnach nicht mÃ¶glich. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 liege nicht vor. Die EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft habe die Beklagte daher der Anlage zur Berechnung der Einkommensteuer 2019 entnommen. Danach habe die KlÃ¤gerin EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft in HÃ¶he von 18.456,00Â erzielt, das seien im Monat durchschnittlich 1.545,00Â. Das Elterngeld sei nur vorlÃ¤ufig festgesetzt worden. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 sei zu gegebener Zeit nachzureichen. Gegebenenfalls erfolge eine Korrektur.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 10.08.2021 Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben und sich in der Sache gegen die vorlÃ¤ufige Bewilligung auf Grundlage des steuerlichen Veranlagungszeitraums 2020 gewandt. Sie hat ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Im ersten Moment sehe die Auszahlungssumme im Bescheid schÃ¶n aus, doch nach den AusfÃ¼hrungen sowie Regelungen des aktuellen Bewilligungsbescheides der Beklagten wÃ¼rde hiervon eine sehr groÃe Summe wieder zurÃ¼ckgefordert werden, weil in die Berechnung mehr als vier Monate zu 50% ein Verdienst von 0,00Â herangezogen werden wÃ¼rde. Erschwerend komme hinzu, dass durch Corona im landwirtschaftlichen Betriebswirtschaftsjahr 2019/2020 ein geringerer Verdienst vorhanden sei, der ebenfalls mit der

Steuererklärung 2020 zu Rückzahlungen fhren werde.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Einknfte der Klgerin und ihres Ehemannes aus Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr 2020, somit dem Kalenderjahr vor Geburt des Kindes, setzten sich aus dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 (01.07.2019 bis 30.06.2020) und dem Wirtschaftsjahr 2020/2021 (Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021) zusammen. Mageblich sei allein die steuerliche Beurteilung. Die Beklagte msse aufgrund der steuerrechtlichen Regelung in [4a EStG](#) und der Steuerrechtsakzessoriett des Elterngeldes die auch zum Bezugszeitraum des Elterngeldes gehrenden Monate Februar bis Juni 2021 dem Bemessungszeitraum zuordnen. Dies widerspreche nicht [9 Abs 2](#) des zwischen der Klgerin und ihrem Ehemann bestehenden Gesellschaftsvertrages. Diese Bestimmung solle lediglich verhindern, dass Gewinnanteile whrend der Elternzeit das Elterngeld im Bezugszeitraum minderten. Eine solche Minderung durch Einkommensanrechnung sei von der Beklagten in den Bezugsmonaten Februar bis Juni 2021 gerade nicht vorgenommen worden. Die Klgerin habe auch keinen Anspruch auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes wegen eines coronabedingten geringeren Gewinns und geringeren Einkommens. Einkommensminderungen zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 habe sie nicht im Sinne des [2b Abs 1 Satz 3 BEEG](#) glaubhaft gemacht. Vielmehr belege der Bescheid vom 04.06. 2020 ber die Ablehnung des Antrages auf die Soforthilfen des Bundes und des Landes fr die Gewhrung von berbrckungshilfen gerade, dass keine unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw kein ausreichender Liquidittsengpass habe erkannt werden knnen.

Das SG hat mit Urteil vom 26.01.2022 die Beklagte unter Abnderung des Bescheids vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 verurteilt, der Klgerin Elterngeld unter Zugrundelegung des Einkommensteuerbescheids 2019 endgltig zu bewilligen. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig und verletze die Klgerin in ihren Rechten. Zu Unrecht habe die Beklagte das Elterngeld nur vorlufig festgesetzt. Unstreitig sei zwischen den Beteiligten, dass die Voraussetzungen fr einen Elterngeldanspruch gegeben seien. Streitig sei allein, ob die Beklagte das Elterngeld habe vorlufig feststellen drfen oder ob eine endgltige Festsetzung mglich sei. Rechtsgrundlage fr die vorlufige Festsetzung sei [8 Abs 3 Satz 1 Nr 1 BEEG](#). Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 19.04.2021 habe der Steuerbescheid fr das Jahr 2019 noch nicht vorgelegen, sodass zunchst eine vorlufige Festsetzung mglich gewesen sei. Die Klgerin habe aber im Widerspruchsverfahren diesen Bescheid vorgelegt. Ab diesem Zeitpunkt sei eine vorlufige Feststellung nicht mehr in Betracht gekommen. Entscheidend fr die Bemessung des Elterngeldes sei der Steuerbescheid fr das Jahr 2019 und nicht  wie die Beklagte meine  fr das Jahr 2020. Die Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft richte sich nach [2b BEEG](#). Die monatlich durchschnittlich zu bercksichtigende Summe der positiven Einknfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststndiger Arbeit (Gewinneinknfte), vermindert um die Abzge fr Steuern und Sozialabgaben nach dem [2e und f BEEG](#), ergebe das Einkommen aus selbststndiger Erwerbsttigkeit. Bei der

Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte seien die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne einzusetzen. Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von [§ 2d BEEG](#) vor der Geburt seien die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt zugrunde liegen ([§ 2b Abs 2 Satz 1 BEEG](#)). Der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt der J sei der Veranlagungszeitraum, der dem Steuerbescheid 2019 zugrunde liege, nämlich das Wirtschaftsjahr 2019. Dieses umfasse den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 und vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020. Dies ergebe sich aus [§ 4a EStG](#). Das Bundessozialgericht (BSG) habe klargestellt, dass für eine Abweichung von den Regelungen des [§ 2b Abs 3 BEEG](#) kein Raum vorhanden sei (BSG 10.09.2021, [B 10 EG 3/21 B](#); BSG 16.11.2020, [B 10 EG 7/20 B](#); BSG 27.10.2016, [B 10 EG 4/15](#); BSG 21.06.2016, [B 10 EG 8/15 R](#)). Selbst bei einer im Falle des [§ 2b Abs 3 Satz 2b BEEG](#) beantragten Verschiebung des Bemessungszeitraums sei keine Verschiebung auf den zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes möglich, sondern lediglich auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (BSG 10.09.2021, [B 10 EG 3/21 B](#)). Diese Rechtsprechung sei auf [§ 2b Abs 2b BEEG](#) zu übertragen. Es müsse der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt zugrunde gelegt werden. Der Veranlagungszeitraum müsse vor Geburt des Kindes abgeschlossen sein, daher könne der Bemessungszeitraum nicht in die Zeit nach der Geburt hineinreichen (Hinweis auf BSG 16.11.2020, [B 10 EG 7/20 B](#)). Der Steuerbescheid für das Jahr 2020 umfasse das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 sowie vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021. Die Tochter sei am 23.02.2021 geboren. Der Veranlagungszeitraum für 2020 sei daher nicht vor der Geburt abgeschlossen gewesen. Der Bemessung sei daher der Steuerbescheid für das Jahr 2019 zugrunde zu legen.

Gegen das ihr am 19.02.2022 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 22.02.2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegten Berufung, mit der sie Klageabweisung begehrt. Das SG unterstelle fälschlicherweise, dass die vorläufige Bewilligung des Elterngeldes streitgegenständlich sei. Der maßgebliche Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 liege bis heute nicht vor. Gemäß [§ 2d Abs 2 BEEG](#) seien bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ausdrücklich die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne einzusetzen. Demgemäß sei das Einkommen im Kalenderjahr 2020 zugrunde zu legen. Gemäß [§ 2b Abs 2 Satz 1 BEEG](#) seien für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des [§ 2d BEEG](#) vor der Geburt die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Da bei der Klägerin keine der Verschiebe- oder Antragstatbestände vorliegen und diese abschließend seien, sei die von der Klägerin geforderte Verschiebung des Bemessungszeitraums auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr 2019) gesetzlich ausgeschlossen. Der letzte

steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt sei das Kalenderjahr 2020. Die Einkommensteuererklärung selbst werde auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr immer für das Kalenderjahr erstellt. Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte habe die Beklagte gemäß [§ 2d Abs 2 BEEG](#) die entsprechend dem Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Maßgeblich hierfür bleibe der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020. Die Ausführungen des SG zu den Entscheidungen des BSG gingen an der Sache vorbei. Denn die Anwendung des [§ 2b Abs 3 BEEG](#) sei auf die Fälle beschränkt, in denen die elterngeldberechtigte Person vor Geburt des Kindes sowohl über Einkünfte aus nicht selbstständiger als auch aus selbstständiger Tätigkeit verfüge (Mischeinkünfte). Bei ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften finde [§ 2b Abs 2 BEEG](#) Anwendung. Danach seien zwingend die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 26.01.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin verweist auf ihre Ausführungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und verteidigt das angefochtene Urteil. Der Steuerbescheid für das Jahr 2020 liege bis heute nicht vor.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet ([§ 153 Abs 1](#), [124 Abs 2 SGG](#)), hat Erfolg. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die nach den [§§ 143, 144, 151 Abs 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulässig. Sie ist auch begründet. Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, der Klägerin Elterngeld unter Zugrundelegung des Bescheids über Einkommensteuer für das Jahr 2019 endgültig zu gewähren.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist der Bescheid vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 ([Â§Â 95 Sozialgerichtsgesetz](#)), mit dem die Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den 1. bis 9. Lebensmonat (23.02.2021 bis 22.11.2021) sowie vom 12. bis 14. Lebensmonat (23.01.2022 bis 22.04.2022) Basiselterngeld in HÃ¶he von monatlich 943,80Â € vorlÃ¤ufig bewilligt und dabei den Bemessungszeitraum 2020 zugrunde gelegt hat. Dagegen hat sich die KlÃ¤gerin mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§Â 54 Abs 1](#) und 4, [56 SGG](#)) gewandt und die endgÃ¼ltige Bewilligung von Elterngeld unter BerÃ¼cksichtigung des Steuerjahres 2019 begehrt. Das SG hat die Beklagte im Wege eines Grundurteils ([Â§Â 130 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 verurteilt, der KlÃ¤gerin Elterngeld unter Zugrundelegung des Bescheids Ã¼ber Einkommensteuer fÃ¼r das Jahr 2019 endgÃ¼ltig zu gewÃ¤hren. Dagegen wendet sich allein die Beklagte mit ihrer Berufung und begehrt die Abweisung der Klage.

Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage der KlÃ¤gerin steht nicht entgegen, dass die Beklagte im angefochtenen Bescheid eine vorlÃ¤ufige Entscheidung getroffen und diese noch nicht durch eine endgÃ¼ltige Bewilligung ersetzt hat. Die Bewilligung vorlÃ¤ufiger Leistungen nach [Â§Â 8 Abs 3 BEEG](#) ist ein eigenstÃ¤ndiger Verwaltungsakt iS des [Â§Â 31 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), der gesondert mit Widerspruch und Klage angefochten werden kann (BSG 13.12.2018, [B 10 EG 5/17 R](#), [BSGE 127, 162](#); BSG 04.09.2013, [B 10 EG 18/12 R](#), SozR 4-7837 [Â§Â 2 Nr 23](#); BSG 05.04.2012, [B 10 EG 6/11 R](#), SozR 4-7837 [Â§Â 2 Nr 15](#)). Die KlÃ¤gerin hat auch statthaft die endgÃ¼ltige GewÃ¤hrung anstatt der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen begehrt. Mit der Klage gegen eine vorlÃ¤ufige Bewilligungsentscheidung kann geltend gemacht werden, dass die spezifischen Voraussetzungen fÃ¼r eine lediglich vorlÃ¤ufige Bewilligung nicht vorliegen und stattdessen eine endgÃ¼ltige Bewilligung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen (vgl BSG 19.08.2015, [B 14 AS 13/14 R](#), [BSGE 119, 265](#); BSG 10.05.2011, [B 4 AS 139/10 R](#), SozR 4-4200 [Â§Â 11 Nr 38](#)).

Der Bescheid der Beklagten vom 04.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat zu Recht das Elterngeld vorlÃ¤ufig bewilligt und dabei auf den steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum 2020 abgestellt.

Die Vorschriften des BEEG finden in der bis zum 31.08.2021 geltenden Fassung Anwendung, da J am 23.02.2021 und damit vor dem 01.09.2021 geboren wurde ([Â§Â 28 Abs 1 BEEG](#)). Nach [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 BEEG](#) hat Anspruch auf Elterngeld, wer einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Nr 1), mit seinem Kind in einem Haushalt lebt (Nr 2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr 3) und keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt (Nr 4). Die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 BEEG](#) fÃ¼r einen Anspruch sind dem Grunde nach erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat ihren Wohnsitz in Deutschland, sie lebt mit J in einem Haushalt, betreut und erzog das Kind und Ã¼bte im Bezugszeitraum keine ErwerbstÃ¤tigkeit aus (vgl [Â§ 1 Abs 6 BEEG](#)). Dies entnimmt der Senat den Angaben der KlÃ¤gerin im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Sie beantragte das Elterngeld schriftlich am 19.04.2021 und damit innerhalb von drei Monaten nach der Geburt von J ([Â§ 7 Abs 1 BEEG](#)).

Gemäß [Â§ 2 Abs 1, Abs 2 BEEG](#) wird Elterngeld in Höhe von 100 bis 67 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,00 € monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der [Â§ 2c bis 2f BEEG](#) aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 4 EStG](#) sowie Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 EStG](#), die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach [Â§ 2b BEEG](#) oder in Monaten der Bezugszeit nach [Â§ 2 Abs 3 BEEG](#) erzielt hat ([Â§ 2 Abs 1 Satz 3 BEEG](#)). Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt ([Â§ 2 Abs 4 BEEG](#)).

Nachdem die Klägerin allein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit hatte, findet zwingend die Regelung des [Â§ 2b Abs 2 BEEG](#) Anwendung (zB BSG 28.03.2019, [B 10 EG 6/18 R](#), SozR 4-7837 Â§ 2b Nr 5). Danach sind für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit iS von [Â§ 2d BEEG](#) vor der Geburt die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen (Satz 1). Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des [Â§ 2b Abs 1 Satz 2 oder 3 BEEG](#) vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen. [Â§ 2b Abs 2 Satz 1 BEEG](#) verpflichtet die Elterngeldbehörde in gebundener Entscheidung bei der Berechnung des Elterngelds als Bemessungszeitraum den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legen, wenn der Elterngeldberechtigte allein Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielt hat; als einzige Ausnahme von dieser Regel ermöglicht [Â§ 2b Abs 2 Satz 2 BEEG](#), den Bemessungszeitraum auf Antrag noch weiter in die Vergangenheit auf den vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu verschieben (BSG 28.03.2019, [B 10 EG 6/18 R](#), SozR 4-7837 Â§ 2b Nr 5). Der Bezug von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit soll zwingend zu einem Rückgriff auf einen steuerlichen Veranlagungszeitraum, der für die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich ist, sowie auf den entsprechenden Einkommensteuerbescheid führen. Die von dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs (Art 1 Nr 3 des Gesetzes vom 10.09.2012, [BGBl I 1878](#)) neu geschaffene Vorschrift des [Â§ 2b Abs 2 BEEG](#) zielt ausdrücklich auf eine grundlegende Verwaltungsvereinfachung ab (vgl [BT-Drucks 17/1221 S 1](#)) und sorgt dafür, dass der Nachweis des Bemessungseinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit möglichst allein anhand des Einkommensteuerbescheids erfolgt (BSG 28.03.2019, [B 10 EG 6/18 R](#), SozR 4-7837 Â§ 2b Nr 5).

Nach [Â§ 2d BEEG](#) in der seit dem 29.05.2020 geltenden Fassung (Gesetz vom 20.05.2020, [BGBl I 1061](#)) ergibt die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte),

vermindert um die Abzüge f r Steuern und Sozialabgaben nach den [    2e](#) und [2f BEEG](#), das Einkommen aus selbstst ndiger Erwerbst tigkeit (Abs  1). Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu ber cksichtigenden Gewinneink nfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen (Abs  2 Satz  1). Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneink nfte in entsprechender Anwendung des [    2d Abs  3 BEEG](#) ermittelt. Danach ist Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu ber cksichtigenden Gewinneink nfte eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des [   4 Abs 3 EStG](#) entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenh ngenden tats chlichen Betriebsausgaben anzusetzen ([    2d Abs  3 Satz  2 BEEG](#)). Soweit nicht in [   2c Abs 3 BEEG](#) etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach [   2e BEEG](#) erforderlichen Abzugsmerkmale f r Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid ma geblich ([    2d Abs  4 BEEG](#)). Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen Grunds tzen ([    2d Abs  5 BEEG](#)).

Nach [    8 Abs  3 Satz  1 BEEG](#) wird das Elterngeld bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorl ufig unter Ber cksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn

- 1.  zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid f r den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Betr ge nach [   1 Abs 8 BEEG](#) oder nach [   4a Abs 1 Nr 1 BEEG](#) iVm [   1 Abs 8 BEEG](#)  berschritten werden,
- 2.  das Einkommen aus Erwerbst tigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,
- 3.  die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbst tigkeit hat oder
- 4.  die berechtigte Person weitere Monatsbetr ge Elterngeld Plus nach [   4 Abs 4 Satz 3 BEEG](#) oder nach [   4 Abs 6 Satz 2 BEEG](#) beantragt.

In Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen hat die Beklagte zutreffend  ber die Gew hrung von Elterngeld vorl ufig entschieden. Denn zum Zeitpunkt der Antragstellung des Elterngeldes     und im  brigen auch bis zur Entscheidung des Senats  ber die Berufung     lag der Steuerbescheid f r den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes, n mlich f r das Jahr 2020, nicht vor. Die Regelungen der [    2b Abs  2 Satz  1](#) und [    2d Abs  2 Satz  1 und Abs  5 BEEG](#) stellen ma geblich auf den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ab. Steuerlicher Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Nach [    2 Abs  7 EStG](#) sind die Grundlagen f r die Festsetzung der Einkommensteuer jeweils f r ein Kalenderjahr zu ermitteln (Jahressteuerprinzip). Daran ankn pfend bestimmt [    25 Abs  1 EStG](#), dass der Steuerpflichtige nach dem Einkommen veranlagt wird, welches er im Kalenderjahr, dh im Veranlagungszeitraum, bezogen hat. Danach war der letzte vor der Geburt der J im Februar 2021 abgeschlossene Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr 2020. Zu keinem anderen Ergebnis f hrt der Umstand, dass das Wirtschaftsjahr bei dem landwirtschaftlichen Betrieb der

Klägerin abweichend vom Veranlagungszeitraum/Kalenderjahr geregelt ist.

In [Â§ 4a Abs 1 Satz 1 EStG](#) wird abweichend vom Grundsatz der [Â§ 2 Abs 7, 25 Abs 1 EStG](#) für Land- und Forstwirte sowie für Gewerbetreibende vorgeschrieben, dass sie ihren Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln haben. Der Gewinnermittlungszeitraum für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit kann mit dem Kalenderjahr identisch sein, kann aber auch davon abweichen. So bestimmt [Â§ 4a Abs 1 Satz 2 Nr 1 EStG](#) für Land- und Forstwirte, dass das Normalwirtschaftsjahr den Zeitraum vom 01.07. des einen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres umfasst. Dies bezweckt eine optimale Abstimmung der Gewinnzeiträume auf die sich jährlich wiederholenden Produktionsabläufe in der Land- und Forstwirtschaft, sodass beim Ackerbau Aussaat und Ernte in einem Wirtschaftsjahr erfasst werden (vgl. Dasing/Martinez/Stephany, Agrarrecht, 2. Auflage 2022, [Â§ 4a EStG](#) Rn 1). Die Klägerin und ihr Ehemann haben für ihren landwirtschaftlichen Betrieb in Einklang mit der Regelung des [Â§ 4a Abs 1 Satz 2 Nr 1 EStG](#) das Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis zum 30.06. ausdrücklich festgelegt; ein Ausnahmefall iSd [Â§ 4a Abs 1 Satz 2 Nr 1 Satz 2 EStG](#) liegt nicht vor. Nach dem Vorbringen der Klägerin sowie der Bestätigung der Steuerabteilung des B Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V. vom 15.06.2021 wurde und wird dies auch durch das Finanzamt steuerrechtlich so umgesetzt.

Die Besonderheit der Regelung des [Â§ 4a EStG](#) liegt darin, dass der Gewinn in bestimmten Fällen wie vorliegend der Land- und Forstwirtschaft zunächst in einem ersten Schritt nach den Verhältnissen im Wirtschaftsjahr und nicht im Kalenderjahr ermittelt ([Â§ 4a Abs 1 EStG](#)) und dann in einem zweiten Schritt auf einen Jahresgewinn für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) umgerechnet wird ([Â§ 4a Abs 2 Nr 1 EStG](#); ferner Dasing/Martinez/Stephany, Agrarrecht, 2. Auflage 2022, [Â§ 4a EStG](#) Rn 4; Schmidt/Heinicke, EStG, 41. Auflage 2022, [Â§ 4a Rn 1](#)). Nach [Â§ 4a Abs 2 EStG](#) muss der ermittelte Gewinn des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr als steuerlicher Bemessungs- und Veranlagungszeitraum iSd [Â§ 25 EStG](#) umgerechnet werden. Das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum bleibt aber u.a. für die Festsetzung der Einkommensteuer maßgebend (Brandis/Heuermann/Nacke, EStG, Stand März 2022, [Â§ 4a Rn 3](#); Schmidt/Heinicke, EStG, 41. Auflage 2022, [Â§ 4a Rn 20](#)). Dies hat für den vorliegenden Fall zur Folge, dass der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt der J das Kalenderjahr 2020 ist. Bei der Ermittlung des Gewinns, der der Berechnung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum (Kalender- und Steuerjahr 2020) zugrunde gelegt wird, ist gemäß [Â§ 4a Abs 2 Nr 1 EStG](#) der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen, d.h. 6/12 des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 01.07.2019 bis 30.06.2020 sowie 6/12 des Wirtschaftsjahr 01.07.2020 bis 30.06.2021 bilden den Gewinn für den Veranlagungszeitraum 2020. Die Klägerin verwechselt die steuerrechtlichen Begriffe Veranlagungs- und Gewinnermittlungszeitraum, auf die die elterngeldrechtlichen Regelungen zurückgreifen. Wie bereits dargelegt, stellt [Â§ 2b Abs 2 Satz 1 BEEG](#) ausdrücklich auf den letzten abgeschlossenen

steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ab. Dies ist das Kalenderjahr 2020. Die vom SG angeführten Entscheidungen des BSG stützen seine Rechtsauffassung gerade nicht. So hat das BSG zB in dem Beschluss vom 16.11.2020 ([B 10 EG 7/20 B](#)) dargelegt, dass [Â§ 2b Abs 2 Satz 1 BEEG](#) die Elterngeldbehörde verpflichtet, in gebundener Entscheidung bei der Berechnung des Elterngelds als Bemessungszeitraum den letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legen, wenn der Elterngeldberechtigte vor der Geburt des Kindes ☐ wie hier ☐ allein Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielt hat.

Ein Ausnahmefall des [Â§ 2b Abs 2 Satz 2 BEEG](#) liegt nicht vor. Ein Verschiebatbestand iSd [Â§ 2b Abs 2 Satz 2 und Abs 1 Satz 2](#) und 3 BEEG ist nicht gegeben, sodass keine Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich sind, die einem vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (Steuerjahre 2018 oder 2019) zugrunde liegen. Die Voraussetzungen einer der Verschiebatbestände des [Â§ 2b Abs 1 Satz 2 Nr 1 bis 4 BEEG](#) liegen nicht vor (vgl zB LSG Baden-Württemberg 05.12.2017, [L 11 EG 1883/17](#) bzgl [Â§ 2b Abs 1 Satz 2 Nr 2 BEEG](#) bei Selbstständigen; LSG Baden-Württemberg 25.01.2022, [L 11 EG 730/20](#) zu [Â§ 2b Abs 1 Satz 2 Nr 3 BEEG](#)). Schließlich hat die Klägerin auch nicht den Verschiebatbestand des [Â§ 2b Abs 2 Satz 3 BEEG](#) glaubhaft gemacht, da nicht ersichtlich ist, dass sie in dem Veranlagungszeitraum 2020 zugrundeliegenden Gewinnermittlungszeitraum (01.07.2019 bis 30.06.2020 sowie 01.07.2020 bis 30.06.2021) in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit hatte. Die Klägerin hat Einkommensverluste lediglich pauschal behauptet, jedoch nicht ansatzweise dargelegt. Der von ihr vorgelegte Bescheid vom 04.06.2020 über die Ablehnung ihres Antrages auf Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen spricht vielmehr dagegen, dass sie gerade infolge der Corona-Pandemie eine relevante Einkommensminderung hatte. Schließlich spricht auch der im Einkommensteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2019 (Gewinnermittlungszeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 sowie 01.07.2019 bis 30.06.2020) ausgewiesene Gewinn (18,546,00 €), der dem Gewinn für den Veranlagungszeitraum 2018 entspricht (18.700,00 €), gegen eine Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 29.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024